

Presseerklärung

Schüsse im Gericht: Private Gewalttäter – ein Risiko für die Öffentliche Sicherheit

Am 14. März hat ein Polizeibeamter bei einem Gerichtstermin im Frankfurter Amtsgericht seine ehemalige Lebensgefährtin erschossen und deren Anwältin lebensgefährlich verletzt. Der Vorfall veranlaßt uns zu dieser Stellungnahme:

1. Die Presseberichte bedienen einmal mehr das Klischee eines durch die Geldforderungen seiner Frau(en) in die Verzweiflung getriebenen Mannes: „Er wollte für sie keinen Unterhalt zahlen (...) Die Ex hat ihn verklagt – nun muß er auch noch an sie Unterhalt zahlen (...) Er war finanziell am Ende“ (BILD vom 15.3.97) und: „Tragischer Streit um Unterhalt (...) Der Todesschütze wirkte ‚wie erlöst‘“ (FNP vom 15.3.97), oder: „Nicht nur Unterhaltszahlung als Hintergrund“ (FR vom 18.3.97). Wenn man alle Informationen zusammenträgt, dann ging es um 1.200 DM, die unter drei Frauen und drei Kindern aufzuteilen waren (BILD und FNP vom 15.3.97) – 1.800 DM wären ihm geblieben. Eine wichtige Information allerdings fehlt: Oft verlangen die Sozialämter von Frauen, die Sozialhilfe beantragen, daß sie die Unterhaltsansprüche gegen ihre Männer einklagen.

2. Es erscheint unwahrscheinlich, daß es die Verzweiflung über die Zahlungen war, die zu dieser Tat führte: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen ereignen sich überwiegend dann, wenn sich Frauen von ihrem Partner zu lösen beginnen (in einer von mir durchgeführten Untersuchung galt das für 60 Prozent der Tötungsdelikte an der Partnerin). Frauen werden gehindert, ihren eigenen Weg zu gehen. Das mag auch erklären, warum – nicht zum ersten Mal – auf die Rechtsanwältin der Frau geschossen wurde: Sie ist das Symbol der unabhängigen Handlungskompetenz. Ausweglosigkeit mag ein Grund sein, sich selbst zu töten, aber warum sind offensichtlich alle bereit, sie als ‚Grund‘ für die Tötung der Lebensgefährtin und die beinahe Tötung ihrer Anwältin in Erwägung zu ziehen? Warum geht es noch im Bericht der FR vom 18.3. mehr darum, daß der Polizist sich zu Unrecht beschuldigt fühlte, als darum, daß er seine Frau – nachweislich – krankenhausreif geschlagen hatte, was ihm nicht nur Ermittlungen, sondern eine Anklage der Amtsanwaltschaft eingetragen hatte (FR vom 18.3.97)? Als wüßte man nicht – spätestens jetzt – daß der Mann gewalttätig ist.

3. Es ist erklärlich, daß der Leiter der Vollzugspolizei seinen Untergebenen als im Dienst „unauffällig“ beschreibt (FR vom 15.3.97), würde die Tatsache, daß die Tat mit einer Dienstpistole ausgeführt wurde, doch sonst noch mehr unangenehme Fragen aufwerfen. Tatsächlich aber hat die Polizei und die Amtsanwaltschaft wegen Körperverletzung gegen ihn ermittelt. Die eingeschränkte Auskunft ist auf diesem Hintergrund schwer erträglich: Das gewalttätige Verhalten des Beamten wird – in Kenntnis dessen, was inzwischen geschehen ist – bagatellisiert. Es wird einmal mehr die hinlänglich bekannte Unterscheidung zwischen privater Gewalttätigkeit und öffentlicher Unauffälligkeit bemüht. Eine Unterscheidung, die bekanntermaßen auch dazu führt, daß Gewalttätigkeiten gegen Frauen als ‚Familienstreitigkeiten‘ von der Polizei zwar gern geschlichtet, nicht aber strafrechtlich verfolgt werden. Tötungsdelikte an Frauen deuten sich aber, das zeigen die wissenschaftlichen Befunde, durch vorausgegangene Gewalttätigkeiten oder Drohungen der Männer an. Würde die Polizei die Drohungen ernst nehmen und die familiären Mißhandlungen konsequent verfolgen, wären die nachfolgenden Tötungsdelikte oft genug zu vermeiden. Der Bagatellisierung des Vorfalls durch die Polizei und die Justiz muß – auch deshalb – entgegengetreten werden: Private Gewalt ist eine öffentliche Angelegenheit! Auch unauffällige Polizeibeamte können gewalttätige Ehemänner sein, aber Männer, über deren (familiäre) Gewalttätigkeit etwas bekannt wird, sind keine unauffälligen Beamten mehr. Die Polizeiführung wird sich deshalb noch ganz andere Fragen stellen und gefallen lassen müssen: Warum trägt ein Beamter, gegen den Anklage wegen (privater) Körperverletzung erhoben ist, noch seine Dienstwaffe? Warum werden Polizeibeamte, die sich – sei es auch ‚nur privat‘ – als gewalttätig gezeigt haben, nicht auf ihre Zuverlässigkeit im Dienst überprüft? Eine Frau ist tot, eine andere schwebte in Lebensgefahr, warum wird auch jetzt noch so getan, als sei der Mann – im Prinzip – ungefährlich? Was muß eigentlich noch passieren? Warum muß ein Beamter – als Teilnehmer an einem Gerichtsverfahren – eine Waffe bei sich tragen? Und warum soll er diese – wie Minister Plottnitz suggeriert – nicht am Eingang abgeben müssen? Warum finden hochexplosive Familienstreitigkeiten in winzigen RichterInnenzimmern statt?

Dagmar Oberlies, Frankfurt, für die Redaktion